

Zeitschrift:	Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association suisse des électriciens, de l'Association des entreprises électriques suisses
Herausgeber:	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Band:	92 (2001)
Heft:	20
Artikel:	Rechtliche Aspekte der Regulierung von Verteilnetzbetreibern
Autor:	Rechsteiner, Stefan
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-855763

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtliche Aspekte der Regulierung von Verteilnetzbetreibern

Der Autor vertritt im vorliegenden Beitrag die Ansicht, dass unter dem Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) eine anreizorientierte Regulierung der Durchleitungspreise zulässig ist, obwohl sie nicht ausdrücklich im Gesetzesstext vorgesehen ist. Dabei sind indes die Schranken des Gesetzes und der Verfassung zu beachten. Das verfassungsrechtliche Gebot der Rechtsgleichheit und der Wettbewerbsneutralität stellen hohe Anforderungen an eine Preisregulierung. Sie gebieten insbesondere, dass der Regulator die durch das Unternehmen nicht beeinflussbaren Kosten (wie etwa Konzessionsgebühren) bei der Preisregulierung berücksichtigt. Das schliesst allzu pauschale Regulierungssysteme von vornherein aus. Zudem wird die Ansicht vertreten, dass die stufenweise Marktöffnung im Bereich der Produktion analog auch bei der Regulierung des Durchleitungspreises Beachtung finden sollte. Der politische Entscheid für eine sozialverträgliche Marktöffnung gebietet eine stufenweise Erhöhung des regulatorischen Effizienzdrucks auf die Verteilnetzbetreiber.

■ Stefan Rechsteiner

Einleitung

Voraussichtlich im März 2001 werden wir in einer Referendumsabstimmung über das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) abstimmen. Auch wenn die Verordnung zum EMG noch nicht offiziell vorliegt, können über den Rechtsrahmen zentrale Aussagen gemacht werden. Sie sind gleichzeitig auch der Prüfmaßstab für die Verordnung. Zunächst interessieren aus Sicht der Verteilnetzbetreiber die Grundzüge des EMG. Hier stehen das Durchleitungsrecht und sein kartellrecht-

licher Hintergrund im Zentrum (Ziff. 2.2 und 2.3). Heikle Fragen bestehen dabei insbesondere bei der Verteilung knapper Netzkapazitäten (Ziff. 2.4) und bei der Festsetzung des Durchleitungspreises (Ziff. 2.5). Dabei wird im vorliegenden Beitrag die Meinung vertreten, dass die Schaffung von eigentlichem regulatorischem Effizienzdruck, analog zur stufen-

weisen Marktöffnung im Produktionsbereich, ebenfalls stufenweise erfolgen sollte (Ziff. 2.6 und 2.7). Das Unbundling (Ziff. 2.8) wird jedenfalls zu Beginn der Regulierung noch nicht die notwendige Kostentransparenz für eine eigentliche anreizorientierte Regulierung liefern. Diese materiell-rechtlichen Ausführungen werden abgerundet mit einem Überblick über die verfahrensrechtlichen Zuständigkeiten im EMG (Ziff. 2.9). Die Arbeit schliesst mit einem Hinweis auf die Rechtslage im Falle einer Ablehnung des EMG an der Urne (Ziff. 3).

Grundzüge des EMG

Das EMG als autonomer Nachvollzug

Das EMG ist ein autonomer Nachvollzug der europäischen Strommarktrichtlinie, der sich indes nicht sklavisch an die europäischen Vorgaben hält. Das trifft insbesondere auf die langsamere Öffnungsgeschwindigkeit im Elektrizitätsmarktgesetz zu. In den eidgenössischen Räten herrschte die Meinung vor, dass der schweizerische Strommarkt im Sinne einer sozialverträglichen Marktaufstellung stufenweise geöffnet werden soll. Die stufenweise Marktöffnung entspricht auch der Forderung der Branche, die damit nicht amortisierbare Investitionen möglichst verhindern will. Die Marktöffnung geht aber insofern weiter als die aktuellen EU-rechtlichen Vorgaben, als



Die Regulierung des Verteilnetzbetriebs bietet noch manche juristische Umtriebe (Bild Atelier Leuthold).

Adresse des Autors
Dr. Stefan Rechsteiner, Rechtsanwalt
Ernst & Young AG
Legal Services
Bleicherweg 21
CH-8022 Zürich

Stefan Rechsteiner hat eine Dissertation verfasst mit dem Titel: «Rechtsfragen des liberalisierten Strommarktes in der Schweiz mit Blick nach Europa – insbesondere Deutschland und Österreich».

dass der Markt bis in sechs Jahren nach Inkrafttreten des EMG vollständig, das heisst auch für Haushaltskunden geöffnet werden soll.

Hintergrund der Marktoffnung sind Entwicklungen im internationalen Wettbewerbsrecht, die auf einem geänderten volkswirtschaftlichen Verständnis natürlicher Monopole basieren.

Natürliche Monopole zeichnen sich dadurch aus, dass es sich in der Regel nicht lohnt, zwei parallele Stromversorgungsnetze im selben Gebiet zu errichten.

Die Öffnung des Strommarktes ist ein weltweiter Trend, der allgemein in der Öffnung der Netzinfrastrukturmärkte (Telekommunikation, Eisenbahn) eingebettet ist. Diese Netzinfrastrukturmärkte waren traditionell monopolistisch und staatlich geprägt. Das hing im Wesentlichen damit zusammen, dass die Netzinfrastrukturen typischerweise natürliche Monopole bilden. Natürliche Monopole zeichnen sich dadurch aus, dass ein Unternehmen einen räumlichen Markt günstiger versorgen kann, als dies zwei oder mehrere Unternehmen tun könnten. Das heisst konkret, dass es sich in der Regel nicht lohnt, zwei parallele Stromversorgungsnetze im selben Gebiet zu errichten.

Natürliche Monopole und das Kartellrecht

Ausgehend von natürlichen Monopolen im Bereich der Netzinfrastruktur wurde klassischerweise der gesamte Strommarkt monopolistisch organisiert. Es herrschte allgemein die Überzeugung, dass nur eine monopolistische Marktororganisation die Versorgungssicherheit zu gewährleisten vermöge. Das hat in verschiedenen Ländern, wie etwa Grossbritannien oder Frankreich, zu nationalen Monopolbetrieben geführt. In anderen Ländern, wie Deutschland und Österreich, die eine föderalistisch zersplitterte Unternehmenslandschaft aufweisen, war der Strommarkt ausdrücklich vom allgemeinen Wettbewerbsrecht ausgenommen. Die monopolistisch und gebietsweise abgegrenzte Stromversorgung war das politische Ziel. Das entspricht faktisch auch der Situation, wie sie in der Schweiz vor der Öffnung herrschte, auch wenn im Kartellgesetz eine ausdrück-

liche Ausnahme für die Elektrizitätswirtschaft fehlt. Das Kartellgesetz wurde de facto auf die Elektrizitätswirtschaft nicht angewendet. Erst in jüngster Zeit hat die Wettbewerbskommission unter dem Eindruck der ausländischen Ereignisse Verfahren gegen Gebietsversorger wegen missbräuchlicher Ausnutzung ihrer Marktmacht eingeleitet. Dabei geht es darum, dass die Betreiber von Verteilnetzen zur Durchleitung fremden Stroms zu Kunden im eigenen Versorgungsgebiet gezwungen werden sollen («Third Party Access»).

Erst die technische und wirtschaftswissenschaftliche Entwicklung haben zu einer differenzierten Betrachtung des Strommarktes wie auch der anderen Netzinfrastrukturmärkte geführt. Ausgangspunkt ist dabei, dass genau besehen nur die Netzinfrastruktur selbst und nicht der gesamte jeweilige Markt ein natürliches Monopol darstellt. Für den Strommarkt bedeutet das, dass die Stromproduktion und der Stromhandel dem freien Markt zugänglich sind und das natürliche Monopol auf den Betrieb des Übertragungs- und Verteilnetzes beschränkt ist. Damit sich in den zu liberalisierenden Bereichen der Stromproduktion und des Stromhandels ein freier Markt entwickeln kann, ist der Monopolbereich entsprechend zu regulieren. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Netzinhaber ihre Marktmacht ausnutzen.

Das Durchleitungsrecht als zentrales rechtliches Instrument

Für die Regulierung der Netzinfrastrukturmärkte haben sich international verschiedene Instrumente herausgebildet, die auch im EMG zur Anwendung kommen. Im Zentrum steht dabei der «Third Party Access», das heisst das Recht Dritter, zu nicht diskriminierenden Bedingungen zur bestehenden Netzinfrastruktur Zugang zu erhalten. Der Gedanke des «Third Party Access» basiert auf der im US-amerikanischen Wettbewerbsrecht entwickelten «Essential facility»-Doktrin. Danach ist der Inhaber einer wesentlichen Infrastruktureinrichtung, die zu duplizieren wirtschaftlich keinen Sinn macht (wie ein Stromnetz), die aber für den Zugang zu einem vor- oder nachgelagerten Markt (wie die Stromproduktion oder der Stromhandel) nötig ist, zu bestimmten Bedingungen (insbesondere angemessenes Entgelt) verpflichtet, Dritten so weit möglich und zumutbar den Zugang zu dieser Einrichtung zu gewähren.

Das EMG führt als wichtigstes neues Instrument das Durchleitungsrecht über fremde Stromnetze ein.

Die «Essential facility»-Doktrin lässt sich im schweizerischen Kartellrecht unter den Tatbestand der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung subsumieren. Da der Netzbetrieb ein natürliches Monopol darstellt, verfügt der Netzbetreiber in seinem Netzgebiet regelmässig über eine marktbeherrschende Stellung. Dennoch hat sich der schweizerische Gesetzgeber entsprechend den europäischen Vorbildern mit dem EMG für eine spezialgesetzliche Regelung des Durchleitungsrechts im Strommarkt entschieden. Das ermöglicht insbesondere die Regelung von übergangsrechtlichen Fragen und fördert insgesamt die Rechtssicherheit, weil die rein kartellrechtliche Durchleitung noch viele Fragen offen lässt. Das EMG führt demnach als wichtigstes neues Instrument das Durchleitungsrecht über fremde Stromnetze ein. Die Stromdurchleitungen sind diskriminierungsfrei zu gewähren. Das ist da von besonderer Bedeutung, wo – wie in der Schweiz – viele Netzbetreiberinnen vertikal integrierte Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) sind. Für solche Unternehmen besteht ein wirtschaftlicher Anreiz, ihre Aktivitäten im kompetitiven Bereich der Produktion und des Handels durch die Ausnutzung ihrer Marktstellung als Netzbetreiberin marktverzerrend zu fördern. Das heisst konkret, dass die Netzbetreiberin ihrer eigenen Stromhandelssparte bessere Netznutzungsbedingungen gewährt als den Konkurrenten. Dadurch wird der Marktzugang für die Konkurrenten im eigentlich liberalisierten Bereich des Stromhandels im Netzgebiet der betreffenden Netzbetreiberin erschwert und der angestrebte Wettbewerb kann sich nicht entwickeln. In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Umgang mit mangelnden Netzkapazitäten einerseits und die Festsetzung des Preises für die Netznutzung andererseits zu diskutieren.

Verteilung knapper Netzkapazitäten

Eine schwierige und auch international noch nicht definitiv geklärte Frage ist, wie knappe Netzkapazitäten zu verteilen sind. Aus wettbewerbstheoretischer Sicht darf eine Netzbetreiberin ihre Stromhan-

Das EMG lässt die Bevorzugung der Belieferung eigener Kunden ausdrücklich zu.

deutschsprachigen auch in Situationen von Netzengpässen nicht bevorzugen. So hat etwa das deutsche Bundeskartellamt in einem heftig diskutierten Urteil entschieden (Fall BEWAG). Knappe Kapazitäten sind nach diesem Urteil unter den Interessierten gleichberechtigt, das heißt nach Quoten, zu verteilen. Die Belieferung von Kunden der eigenen Stromhandelsparte darf danach nicht privilegiert werden. Anders haben demgegenüber sowohl der schweizerische wie auch etwa der österreichische Gesetzgeber entschieden. Das EMG lässt die Bevorzugung der Belieferung eigener Kunden für das Verteilnetz und bis zur Gründung der Schweizerischen Netzgesellschaft auch für das Übertragungsnetz ausdrücklich zu. Für die Zulässigkeit der Bevorzugung eigener Kunden spricht, dass ein so verstandenes Durchleitungsrecht ein weit geringerer Eingriff in die Eigentumsfreiheit und die Wirtschaftsfreiheit der Netzeigentümerin ist. Die internationale Diskussion geht wohl mit dem Deutschen Bundeskartellamt dennoch in Richtung eines streng verstandenen Diskriminierungsverbots. Letztlich ist aber das Verhältnis zwischen dem Wettbewerbsrecht und dem Eigentumsschutz für diese Frage noch nicht geklärt. Die Problematik ist da entschärft, wo reine Netzbetreiber im Markt tätig sind, die nicht Teil eines integrierten Unternehmens sind. In Europa ist ein gewisser Trend in Richtung einer stärkeren organisatorischen und rechtlichen Trennung der Unternehmensbereiche festzustellen, und zwar auf freiwilliger Basis. Seitens dieser entbündelten Unternehmen dürfte der Druck in Richtung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs zunehmen.

Der richtige Preis für die Netznutzung

Ebenso heikel ist auch die Frage der Festsetzung eines angemessenen Entgelts für die Netznutzung durch einen Dritten. Im liberalisierten Marktbereich des Stromhandels wird der Preis für die Elektrizität durch den Markt bestimmt. Das ist für die Netznutzung nicht möglich, weil sich diese auch weiterhin in einem natürlichen Monopol bewegt. Die Entschädigung für die Netznutzung ist

daher staatlich zu regulieren, weil die Netzbetreiberinnen ansonsten Monopolrenten abschöpfen könnten. Bei integrierten EVU besteht zudem die Gefahr, dass sie mit überhöhten Netznutzungspreisen ihren Marktbereich quersubventionieren.

Klassischerweise wurden die Monopolpreise über eine «Rate of Return» oder «Cost Plus Regulierung» kontrolliert. Danach kann zusätzlich zu den ausgewiesenen Kosten, die für den Betrieb eines Stromnetzes notwendig sind, ein Zuschlag als Gewinn eingefordert werden. In der wirtschaftstheoretischen Literatur ist heute die Unzulänglichkeit der «Rate of Return»-Regulierung allgemein anerkannt. Die Schwäche liegt insbesondere darin, dass sie keinen Anreiz zur Kostenenkung, sondern im Gegenteil zu kapitalintensiver Produktion setzt. Aus diesem Grund wurden verschiedene Anreizsysteme entwickelt, um die Preise in Monopolmärkten zu kontrollieren. Den sehr unterschiedlichen anreizorientierten Regulierungsmethoden ist gemeinsam, dass sie versuchen, den Effizienzdruck eines freien Marktes künstlich zu erzeugen. Der Gesetzesinhalt des EMG bestimmt nicht ausdrücklich, welches Regulierungsmodell für die Schweiz gelten soll, sondern definiert einzig gewisse Eckpunkte. Zudem hat offensichtlich im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens ein gewisses Umdenken stattgefunden: Ursprünglich ging man wohl allgemein von einer kostenorientierten Regulierung aus, schrieb diese aber nicht verbindlich vor.

Vergütung für die Durchleitung «nach den notwendigen Kosten eines effizient betriebenen Netzes».

Ausgangspunkt für die Auslegung bildet nun Art. 6 EMG, wonach sich die Vergütung für die Durchleitung «nach den notwendigen Kosten eines effizient betriebenen Netzes» richtet. Sowohl was «notwendige» Kosten als auch was ein «effizienter» Netzbetrieb sind, ist in hoher Masse eine Wertungsfrage. Beides sind offene Rechtsbegriffe, die durch den Verordnungsgeber und durch die Rechtsanwendung zu konkretisieren sind. Rechtlich werden nur die Eckwerte fixiert: Ersatz der notwendigen Kosten zugleich eines angemessenen Gewinns einerseits und das Verbot von Monopolrenten andererseits. Damit sind auch Anreizsysteme vereinbar, weil sie bloss

dahin gehen, die notwendigen Kosten insgesamt zu senken. Die Kosten sollen aber ebenfalls ersetzt werden. Der zweite regulatorische Eckwert ist das Verbot von Monopolrenten. Hier tritt deutlicher zu Tage, dass das Gesetz bloss das Ergebnis der Preisbestimmung, nicht aber deren Methode fixiert. Die Durchleitungsvergütungen haben sich demnach in der Spanne zwischen den notwendigen Kosten und den verbotenen Monopolrenten zu bewegen. Die ausgewiesenen Kosten sind danach zu bewerten, ob sie einem effizienten Betrieb entsprechen. Falls die ausgewiesenen Kosten als nicht effizient taxiert werden, etwa aufgrund eines Benchmarks, so ist die Vergütung zu kürzen. Gesichert sind also nicht die effektiv ausgewiesenen, sondern die für ein effizient betriebenes Netz notwendigen Kosten.

Kontinuitätsvertrauen auch für Netzbetreiber

Neben diesen beiden im Gesetz statuierten Eckwerten, dem Ersatz der notwendigen Kosten und dem Verbot von Monopolrenten, hat eine Regulierung noch weitere rechtliche Rahmenbedingungen einzuhalten, die sich direkt aus der Verfassung ergeben. Die Regulierung der Netznutzungspreise lässt sich verfassungsrechtlich auf den Kartell- und Preisüberwachungsartikel abstützen. Danach kann der Bund Massnahmen gegen den Missbrauch von Marktmacht, insbesondere auch in der Preisbildung, treffen. Diese staatlichen Eingriffe stehen allerdings in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den Grundrechten der Wirtschaftsfreiheit (früher: Handels- und Gewerbefreiheit) und der Eigentumsgarantie, weil jede Regulierung den Netzbetreiber in seiner unternehmerischen und eigentumsrechtlichen Freiheit einschränkt.

Staatliche Eingriffe dürfen daher nur so weit gehen, wie das für einen funktionierenden Strommarkt notwendig ist. Welche Eingriffe minimal notwendig sind, um einen funktionierenden Strommarkt sicherzustellen, ist zu Beginn der Liberalisierung noch kaum zu definieren. Das spricht unter grundrechtlichen Gesichtspunkten dafür, dass sich die Regulierung an das erforderliche Maß annähern sollte, um nicht Gefahr zu laufen, zu Beginn über das Ziel zu schiessen. Das entspricht auch dem verfassungsrechtlichen Postulat des Kontinuitätsvertrauens, das einen kontinuierlichen Umbau des Strommarktes unter Vermeidung von Pendelbewegungen gebietet.

Welche Eingriffe minimal notwendig sind, um einen funktionierenden Strommarkt sicherzustellen, ist zu Beginn der Liberalisierung noch kaum zu definieren.

Für die praktische Durchführung eines Regulierungsmodells ist die Rechtsgleichheit von zentraler Bedeutung. Der Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung und auf wettbewerbsneutrale Massnahmen stellt hohe Anforderungen an jede Regulierung. So ist zum Beispiel den aufgrund der Topographie und Stromabsatzmengen sehr unterschiedlichen Kostenstrukturen der Verteilwerke angemessen Rechnung zu tragen. Das bedeutet konkret, dass eine anreizorientierte Regulierung den künstlichen Effizienzdruck auf jene Kosten zu beschränken hat, die das Unternehmen auch selbst beeinflussen kann. Man wird einer Netzbetreiberin nicht verwehren können, sich auf die nicht beeinflussbaren Kosten wie etwa Konzessionsgebühren zu berufen.

Fusionsanreize für Verteilnetzbetreiber

Eine politisch heikle Frage ist, inwie weit eine Regulierung auch auf die Unternehmensgrösse eines Verteilnetzbetreibers Einfluss nehmen und einen gewissen Fusionsdruck erzeugen soll. Ökonomen vermuten in diesem Bereich ein beachtliches Effizienzsteigungspotenzial. Das EMG entscheidet diese Frage nicht, was bei den Verteilwerken zu einer gewissen Verunsicherung führt. Der Verordnungsgeber ist daher aufgerufen, im Sinne der Rechtssicherheit die Frage ausdrücklich zu entscheiden. Die rund 900 Verteilnetzbetreiber in der Schweiz stehen bereits unter einem enormen Anpassungsdruck. Analog zur stufenweisen Marktöffnung im Bereich der Stromproduktion und des Stromhandels scheint es angebracht, im Sinne einer Übergangsregelung zu Beginn nicht einen besonderen Fusionsdruck auf die Verteilnetzbetreiber auszuüben. Die stufenweise Marktöffnung wurde im Parlament nicht zuletzt mit einer sozialverträglichen Markteinführung begründet. Es ist geboten, diese politische Entscheidung auch bei der Regulierung der Durchleitungsvergütungen zu berücksichtigen. Das EMG enthält immerhin insofern einen gewissen Fusionsanreiz, als dass im Fall eines Zusammenschlusses von Netzgesellschaften noch

während fünf Jahren die (höheren) Preise der vormaligen Unternehmen beibehalten werden können. Es handelt sich dabei um einen gesetzlich zugelassenen Fall einer Abschöpfung von Monopolrenten, allerdings mit dem Ziel, den Strukturwandel zu beschleunigen.

Die stufenweise Marktöffnung wurde im Parlament nicht zuletzt mit einer sozialverträglichen Markteinführung begründet.

Bei der Regulierung der Durchleitungsvergütung sind indes nicht nur die materiellrechtlichen, sondern gerade auch die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Ein Regulierungsmodell, das etwa bereits zu Beginn Höchstsätze für jeden einzelnen Netzbetreiber verbindlich festlegen wollte, liefe Gefahr, verfahrensrechtlich zu scheitern. Solche verbindlichen Höchstsätze wären rechtlich als Verfügung zu qualifizieren und damit anfechtbar. Angesichts der rund 900 Netzbetreiber und des heute noch sehr rudimentären Zahlenmaterials könnte eine derartige Regulierung in einer Prozessflut ersticken.

Unbundling als Voraussetzung für eine Regulierung

In diesem Zusammenhang ist auf die Verknüpfung der Preisregulierung im Bereich der Netznutzung mit der Frage des buchhalterischen Unbundling hinzuweisen. Das EMG sieht vor, dass vertikal integrierte Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die Bereiche Produktion, Übertragung, Verteilung und sonstige Aktivitäten getrennte Konten führen. Da der Betrieb des Übertragungsnetzes in die Schweizerische Netzgesellschaft einzubringen ist, ist das buchhalterische Unbundling für den Übertragungsbereich lediglich während der 3-jährigen Übergangsfrist bis zur Gründung der Schweizerischen Netzgesellschaft relevant.

Die Jahresrechnungen müssen getrennte Bilanzen und Erfolgsrechnungen führen und die Jahresrechnungen für die Verteilung und die Übertragung sind zu veröffentlichen. In diesem Zusammenhang sind auch zahlreiche Fragen etwa der Kostenzuordnung oder auch der Bewertung offen. Eine Unklarheit ist bereits im Gesetzestext angelegt, da sich das Gesetz nicht zur Zuordnung der Bereiche des Stromhandels und Verkaufs an Endkunden äussert. Die Unklarheit besteht

bereits in den als Vorbild dienenden Bestimmungen der europäischen Elektrizitätsmarktrichtlinie und im deutschen Energiewirtschaftsgesetz und ist so gesehen importiert. Sinn und Zweck des Unbundling ist die Schaffung von Transparenz in den Kostenstrukturen und damit die Verhinderung von Quersubventionierungen zwischen Monopol- und Marktbereichen. Eine Zuordnung des Handels oder des Verkaufs an Endkunden zum Netzbetrieb würde diese Zielssetzung vereiteln. Denkbar ist etwa die Zuordnung zum ebenfalls wettbewerbswirtschaftlich organisierten Erzeugungsbereich. Diese Lösung sieht das neue österreichische Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz ausdrücklich vor. Zulässig ist aber auch die Bildung eines eigenen Rechnungskreises oder die Zuordnung zu den «sonstigen Aktivitäten». In diesem gesetzlichen Rahmen haben sich sowohl das Branchenreglement des VSE zum Kostenrechnungsschema wie auch die Bundesverordnung zum EMG zu bewegen. Ohne an dieser Stelle in die Details gehen zu können, ist leicht ersichtlich, dass es noch eine gewisse Zeit brauchen wird, bis das buchhalterische Unbundling die notwendige Transparenz für eine korrekte Beurteilung von Netzbetriebskosten wird liefern können. Solange das nicht der Fall ist, ist die Regulierung der Netznutzungspreise aufgrund des Informationsdefizits stark erschwert. Das als Ausweg angestrebte Benchmarking umgeht diese Probleme teilweise, weil es sich zunächst nur mit den verrechneten Preisen und nicht mit den Kosten beschäftigt. Weil es aber aufgrund der Rechtsgleichheit einem Netzbetreiber nicht verwehrt sein kann, sich auf seine Kosten zu berufen, die er nicht beeinflussen kann, setzt auch ein Benchmarking eine differenzierte Betrachtung der Kostenpositionen voraus.

Sinn und Zweck des Unbundling ist die Schaffung von Transparenz in den Kostenstrukturen und damit die Verhinderung von Quersubventionierungen zwischen Monopol- und Marktbereichen.

Verfahrensrechtliche Aspekte

Nachdem im EMG gewählten System des regulierten «Third Party Access» unterliegen die Netzdienstleistungen einer

staatlichen Regulierung. Diese umfasst neben der bereits erwähnten Überwachung der Netznutzungs- oder Durchleitungsentgelte insbesondere auch die Durchsetzung des Rechts auf eine nicht diskriminierende Durchleitung. Dieses Durchleitungsrecht ist mittels Kontrahierungszwang gesichert und ausschliesslich vor der neu zu schaffenden Schiedskommission einklagbar. Demgegenüber sind Streitigkeiten aus einem bestehenden Durchleitungsvertrag kraft ausdrücklicher gesetzlicher Normierung vor den ordentlichen Zivilgerichten auszutragen. Diese künstliche verfahrensrechtliche Spaltung zwischen dem Durchleitungsrecht und dem Durchleitungsvertrag schafft schwierige Abgrenzungsfragen und scheint nicht ganz durchdacht.

Ausgangspunkt für ein befriedigendes Gesetzesverständnis muss sein, dass nicht diskriminierende Durchleitungen einfach und rasch durchgesetzt und vollstreckt werden können. Zu diesem Zweck soll die Schiedskommission geschaffen werden. Sie ist ausschliesslich zuständig für Streitigkeiten über die Durchleitung, die Entschädigung wie auch die technischen Bedingungen der Durchleitung. Ist darüber entschieden, steht der wesentliche Vertragsinhalt fest. Eine Durchleitung kann direkt gestützt darauf vollstreckt werden, wie es dem Konzept des regulated «Third Party Access» entspricht. Die Schiedskommission kann die Durchleitung daher auch vorsorglich anordnen. Die Zivilgerichte sind danach nur noch zur Klärung von Nebenpunkten des Vertrages, die die Durchleitung als solche nicht hindern, und für reine Erfüllungsstreitigkeiten zuständig. Sobald die Durchleitung als solche erneut in Frage steht, ist wieder die Zuständigkeit der Schiedskommission anzunehmen. Diese Lösung schränkt die Zuständigkeit der Zivilgerichte stark ein, garantiert aber eine effektive Durchsetzung der Durchleitungsrechte.

Die Zuständigkeit der Schiedskommission ist nicht nur gegenüber den Zivilgerichten, sondern insbesondere auch gegenüber der Wettbewerbskommission abzugrenzen. Nach der hier vertretenen Ansicht ist die Schiedskommission für Durchleitungsstreitigkeiten ausschliesslich zuständig. Ausserhalb der Durchleitung bleibt die Zuständigkeit der Wettbewerbskommission indes unberührt. Das gilt einerseits für die Fusionskontrolle, aber ebenso auch für die generelle Aufsicht über das Verhalten marktbeherrschender Unternehmen, ohne die Durchleitungsfrage.

Das EMG enthält auch eine Neuregelung der elektrizitätswirtschaftlichen

Kompetenzen der Preisüberwachung. Der Gesetzestext ist diesbezüglich allerdings nicht sehr klar. Die Kompetenz wird insofern erweitert, als dass die Kompetenz zur gänzlichen oder teilweisen Untersagung einer Preiserhöhung und die Kompetenz zur Verfügung einer Preissenkung auf Preise erstreckt wird, die durch legislative oder exekutive Behörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden festgesetzt sind. Politisch festgesetzte Preise waren traditionell die Regel. Dafür bestünde unter dem gelgenden Preisüberwachungsgesetz lediglich ein Empfehlungsrecht, aber kein Verfügungsrecht.

Die Kompetenz der Preisüberwachung ist unter dem EMG grundsätzlich auf den Preis für Elektrizität beschränkt, weil der Preis für die Durchleitung in die ausschliessliche Zuständigkeit der Schiedskommission fällt. Allerdings ist die Regelung während der Übergangsphase der stufenweisen Marktoffnung im Gesetz unklar. Weil die gebundenen Kunden nicht durchleitungsberechtigt sind, fehlt eine Zuständigkeit der Schiedskommission. In dieser Übergangsphase ist von einer Gesetzeslücke auszugehen und eine auf den Gesamtpreis der gebundenen Kunden erweiterte Prüfungskompetenz der Preisüberwachung anzunehmen. Dieses Gesetzesverständnis ist daher geboten, weil gerade die gebundenen Kunden Gefahr laufen könnten, die Marktaktivität ihres Versorgers übermäßig quersubventionieren zu müssen. Für die Gesamtpreise der gebundenen Kunden scheint eine Preisüberwachung einiges vordringlicher als für die Preise für

Elektrizität, die dem freien Markt unterliegen.

Wie wäre die Rechtslage ohne EMG?

Die bisherigen Ausführungen beschreiben die Rechtslage mit Inkrafttreten des EMG. Das hängt aber von der Referendumsvotum im März 2002 ab. Es stellt sich daher die Frage, wie die Situation im Falle einer Ablehnung wäre. Wie bereits eingangs festgestellt, hat das primäre Instrument der Liberalisierung, das Durchleitungsrecht, einen wettbewerbsrechtlichen Hintergrund. Die Wettbewerbskommission hat denn auch bereits in mehreren Verfahren festgehalten, dass bereits gestützt auf das geltende Kartellrecht Netzbetreiber zur Durchleitung verpflichtet sind. Bei einer Ablehnung des EMG würden daher nicht einfach die früheren Monopolverhältnisse wieder hergestellt. Allerdings wäre eine rein kartellrechtliche Strommarktoffnung mit zahlreichen Rechtsunsicherheiten verbunden und wäre nur schlecht geeignet, rasch einen transparenten Markt zu schaffen. Zudem fehlen die im EMG vorgesehenen Übergangsregelungen im allgemeinen Kartellrecht.

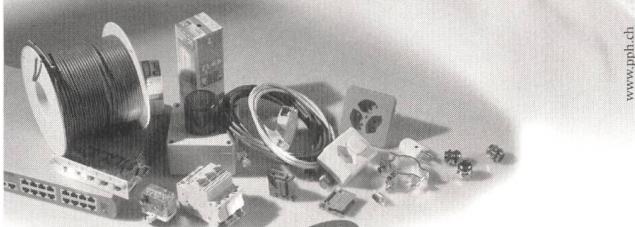
Eine rein kartellrechtliche Strommarktoffnung wäre mit zahlreichen Rechtsunsicherheiten verbunden.

Aspects juridiques de la réglementation d'exploitants de réseaux de distribution

Selon l'auteur du présent article, une réglementation souple des prix de l'acheminement est acceptable, même si elle n'est pas prévue expressément par la LME (loi sur le marché de l'électricité). Il faut toutefois tenir compte des limites fixées dans la loi et la constitution. La prescription constitutionnelle de l'égalité de traitement et de la neutralité concurrentielle pose des exigences élevées à la régulation des prix. Il est en particulier exigé que le régulateur tienne compte des coûts non influençables (tels que les taxes de concession) lors de la régulation des prix. Des systèmes de régulation par trop forfaitaires sont en conséquence d'avance exclus. De plus, on estime qu'il faudrait accorder la même importance à la régulation des prix de l'acheminement qu'à l'ouverture progressive du marché dans le domaine de la production. La décision de nature politique en faveur d'une ouverture du marché à caractère social impose une augmentation progressive de la pression régulatrice de l'efficacité sur les exploitants de réseaux de distribution.

Elektromaterialien zu Grosshandelspreisen

- Alles fürs Elektrische und die Netzwerktechnik
- Heute bestellen – morgen profitieren
- Tägliche Lieferung
- Beratung durch unseren Aussendienst

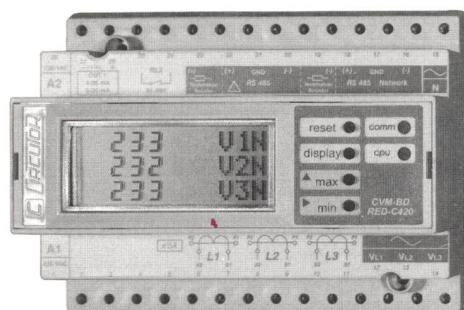


www.gph.ch


GROSSAUER
ELEKTRO-HANDELS AG

Thaler Strasse 1, 9410 Heiden
Tel. 071 898 01 01, Fax 071 898 01 02
verkauf@grossauer.ch, www.grossauer.ch

«Der Perfekte» CVM-BD-Powermeter



True RMS-4-Quadrantmessung – isolierte Messeingänge; mit/ohne Messdatenspeicher – mit/ohne THD-Anzeige; für Messungen in Nieder- und Mittelspannungsnetzen; Strom-/Spannungswandlerverhältnis ohne Einschränkung wählbar

U · I · kW · kWh · kVarL · kVarC · kVarhC · kVarhL · kVA · cos-phi · Hz · THDV · THDI

ELKO
SYSTEME AG

Messgeräte • Systeme • Anlagen
zur Kontrolle und Optimierung des Verbrauchs elektrischer Energie
Postfach 151 CH-4310 Rheinfelden Telefon 061-831 59 81 Telefax 061-831 59 83

Sind Sie für die Liberalisierung gemäss Elektrizitätsgesetz (EMG) vorbereitet?

Kennen Sie den Wert Ihrer Anlagen und Ihres Unternehmens?

Wir unterstützen Sie dabei, indem wir

- den Wert Ihres Netzes und Ihrer Anlagen pro Netzebene bestimmen
- Ihnen Informationen liefern über die in den kommenden Jahren zu tätigen Investitionen in Ihre Anlagen
- Ihnen die Basis für die Berechnung der Durchleitungsgebühren («Briefmarke») liefern
- Ihnen Businesspläne für verschiedene Zukunfts-Szenarien aufstellen

- den aktuellen Wert Ihres Unternehmens nach verschiedenen Methoden berechnen

Sie erhalten dafür als Nutzen:

- Kompetente Beurteilungen / Bewertungen durch eine neutrale, fachkompetente Stelle
- Eine Anlagenbewertung, die nicht nur auf Papier erstellt wird, sondern auch aufgrund einer Begehung vor Ort
- Empfehlungen von Massnahmen bezüglich Erneuerung, Substitution Ihrer Anlagen
- Grundlagen für strategische und operative Entscheide (Änderung der Rechtsform, Kooperation, Verkauf)



Schweizerischer
Elektrotechnischer Verein

Kontaktpersonen:

Dr. Werner J. Borer
Tel. 01 956 13 32
werner.borer@sev.ch

Otto Erni
Tel. 01 956 14 08
otto.erni@sev.ch

Willi Berger
Tel. 01 956 12 50
willi.berger@sev.ch

Fax 01 956 14 01

Nexans, die Kabel im Alltag



In der Umgebung des Alltags, im persönlichen Leben – Gebäuden, Transport- und Kommunikationsmittel, Gesundheit – und im Geschäftsleben – Telekommunikation, Flugzeugbau, Automobilindustrie:

Die Nexans-Kabel sind omnipräsent.
In der Schweiz sind wir die grössten
Produzenten und Lieferanten von
Energie- und Telekom-Kabel.

www.nexans.ch

Nexans

Die Zukunft führt über Nexans

Nexans Schweiz AG, Hauptsitz
2, rue de la Fabrique – CH-2016 Cortaillod – Tel.: +41 (0) 32 843 55 55 – Fax: +41 (0) 32 843 54 43
Werk Cossy: CH-1305 Cossy-Gare – Tel.: +41 (0) 21 861 81 11 – Fax: +41 (0) 21 861 87 13
Werk Breitenbach: CH-4226 Breitenbach – Tel.: +41 (0) 61 785 42 10 – Fax: +41 (0) 61 781 22 40